

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Höcker Polytechnik GmbH

1.0 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.

1.2

Alle zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich nieder zu legen.

1.3

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nur gewährt, wenn dieses im Einzelfall schriftlich vereinbart ist.

1.4

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

1.5

Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.

2.0 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Übergabeadresse“ bzw. „Verwendungsstelle“ einschließlich Verpackung ein. Unser Lieferant nimmt Verpackungen auf seine Kosten auf unserem Hof bzw. an der Übergabestelle zurück.

2.2

Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer, Projektnummer und Kommissionsangabe zu enthalten.

Mangels dieser Angaben sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

2.3

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis noch nicht enthalten. Es besteht die Verpflichtung des Lieferanten, seine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Mehrwertsteuer zu erstellen.

2.4

Rechnungen sind uns in 3-facher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzusenden. Bestellnummer, unsere Artikelnummer, Projektnummer, Kommission, Kostenstelle und Bestelldatum sind in der Rechnung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Für alle wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Folgen, ist der Lieferant verantwortlich.

2.5

Wir bezahlen – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer Rechnung mit den Angaben nach 2.2 dieser Bedingungen. Bei Zahlungs-/Scheckausgang bei uns innerhalb von 14 Tagen sind wir berechtigt 3 % Skonto zu ziehen, ansonsten zahlen wir binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit dem Inhalt nach 2.2 dieser Bedingungen netto. Sämtliche vorgenannten Fristen beginnen daneben nicht zu laufen vor Lieferung/Leistung bzw. betriebsfertiger Übergabe.

2.6

Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfange zu.

3.0 Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

3.1

Die Lieferung ist zu dem von uns angegebenen Termin an die von uns genannte Anlieferadresse auf Kosten des Lieferanten auszuführen und zu übergeben.

Mit Rücksicht auf unsere Logistikorganisation ist uns vorbehalten, bei der Bestellung auch die Kubatur (Maße, Volumen) der Packstücke und ihre Art vorzugeben.

3.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zu einer Verzögerung führen können.

3.3

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Ausdrücklich kann der Anspruch auf Schadensersatz neben der Ausübung des Rücktrittsrechts geltend gemacht werden.

3.4

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Entgegennahme, soweit es sich um einen Kaufvertrag handelt, insoweit befreit und berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu

erklären, soweit infolge der verursachten Verzögerung für uns die Entgegennahme in diesem Falle kein Interesse mehr hat. Soweit der Lieferant die Herstellung eines Werkes schuldet, sind wir in diesem Falle nach § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Lieferant hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz des bis zur Kündigung angefallenen anteiligen Werklohnes. Jeder Vergütungsanspruch des Lieferanten entfällt, wenn die Verzögerung durch ihn zu vertreten ist. In diesem Falle sind wir neben der Kündigung zur Geltendmachung eines uns entstandenen Schadens berechtigt.

3.5

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.6

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.0 Gefahrübergang und Dokumente

4.1

Die Lieferung erfolgt an die von uns genannte Übergabeadresse auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verpackung während des Transports die Sicherheit der Ware bis zur Auslieferung im von uns vorgegebenen Bestimmungsland garantiert.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer und Projektnummer anzugeben. Unterlässt er das, sind Verzögerungen nicht von uns zu vertreten.

4.3

Mit der Lieferung übergibt uns der Lieferant alle zur Liefersache gehörenden Dokumente, Anweisungen, Betriebsanweisungen, Nachweise und Garantieerklärungen in Schriftform in deutscher Sprache zweifach. Die Dokumente, Anweisungen, Betriebsanweisungen sowie evtl. Konformitätsnachweise und alle weiteren benötigten Nachweise für den Betrieb der Sache übergibt uns der Lieferant daneben in englischer Sprache.

5.0 Gewährleistung, Mängelbeseitigung und Garantien

5.1

Der Lieferant übergibt die von uns bestellte Sache an der von uns bestimmten Übergabestelle und ansonsten auf unserem Hof frei von Sach- und Rechtsmängeln. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn die vereinbarte Montage durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist oder die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Lieferant eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert hat.

5.2

Der Lieferant gewährt, dass alle von ihm gelieferten Gegenstände und Sachen und alle von ihm erbrachten Leistungen dem jeweils neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den einzuhaltenden Vorschriften und Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen, den Ausführungen der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln gerecht werden. Er gewährt, dass die von ihm gelieferte Sache den Bestimmungen der Maschinen- und Gerätesicherheitsbestimmungen sowohl nach dem deutschen Recht als auch nach den EU-Richtlinien und –vorgaben entsprechen, soweit dieses nicht bereits von der zu verschaffenden Sachmängelfreiheit umfasst ist. Soweit bei der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Betrieb gelieferter Sachen Gefährdungs- oder Risikoanalysen gefertigt worden sind oder zu fertigen sind, übergibt uns der Lieferant diese auf unser Verlangen. Er weist uns darauf hin, ob und ggf. in welchem Umfang solche Analysen vorliegen bzw. zu fertigen sind. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die von uns bestellten Waren auch technisch (UVV's, Stromanschlüsse etc.) den Anforderungen des von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungslandes entsprechen und dort einsatzfähig sind.

Sämtliche Abweichungen von den vorgenannten Vorschriften hat uns der Lieferant mitzuteilen und unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat er uns das unverzüglich, und zwar spätestens 5 Tage nach Bestellung schriftlich mitzuteilen.

5.3

Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.

5.4.

Die Bestimmungen zu §§ 377, 378 HGB finden im Verhältnis zu uns keine Anwendung.

5.5

Wegen der während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist gerügten Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten gehört, kann Nacherfüllung verlangt werden. Der Lieferant hat nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile die Mängel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung zu leisten.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bleiben unberührt.

Die Rechte aus der vom Lieferanten oder einem Dritten übernommenen Gewähr für die Beschaffenheit der Sache oder den Umstand, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), stehen uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche zu.

5.6

Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet seiner Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung selbst oder durch einen Dritten treffen lassen.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn Gefahr in Verzug ist, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Auch kleinere Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass dieses dessen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung berührt. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5.7

Der Lieferant liefert uns die von ihm zu liefernde Sache neu ohne Beschriftung, also generell neutral. Auf unseren Wunsch hat der Lieferant die bestellten Artikel mit einem Barcode nach unseren Vorgaben zu labeln. Werbeaufkleber, Werbetypenschilder sind nur zulässig, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für nicht sofort sichtbare Werbeaufkleber oder Werbetypenschilder. Nicht umfasst von diesem Verbot sind ausdrücklich die nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Hinweise und Hinweisschilder.

5.8

Haben wir wegen Mängeln an einer von uns hergestellten oder veräußerten Sache oder wegen der Übernahme einer Garantie für eine von uns hergestellte oder veräußerte Sache Gewähr oder Ersatz zu leisten und ist hierfür die Lieferung einer mangelhaften Sache, die eine vereinbarte Garantie nicht einhält, durch den Lieferanten ursächlich, so ersetzt uns der Lieferant alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Auf unser Verlangen wird der Lieferant die von ihm zu erbringenden Gewährleistungsarbeiten oder Ersatzlieferungen an den Einsatzort der von uns hergestellten oder gelieferten Maschinen oder Anlagen auf seine Kosten vornehmen.

Kommt er einem entsprechenden Verlangen nicht binnen einer Frist von drei Werktagen seit der Geltendmachung eines solchen Verlangens nach, so sind wir berechtigt, alle für die Behebung des Mangels oder für die Herstellung des garantierten Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten zu leisten.

6.0 Gewähr- und Garantiefristen

6.1

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungen und Garantien beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Alle Fristen beginnen mit dem 01.01. des auf die Lieferung folgenden Jahres. Spätestens beginnt sie mit Abnahme durch unseren Kunden.

Ist eine schriftliche Abnahme vereinbart, beginnt die Frist mit dem 01.01. des der schriftlichen Abnahme folgenden Jahres.

6.2

Für gelieferte Ersatzteile beträgt die Gewährfrist drei Jahre nach Übergabe an uns. Sie beginnt spätestens mit der Inbetriebnahme des Ersatzteiles.

6.3

Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung dieser Frist beginnt mit dem 01.01. des der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres.

Die Ansprüche aus einem wirksam erklärten Rücktritt oder einer Minderung und Ansprüche aus Garantien verjähren gleichfalls in drei Jahren. Verjährungsbeginn ist der 01.01. des der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres.

6.4

Die Verjährung aller Gewährleistungsansprüche und Garantien beginnt erneut, und zwar über die allgemeinen Vorschriften der Hemmung (§§ 203 ff. BGB) hinaus, soweit der Lieferant zur Gewährleistung verpflichtet war und bei Ersatzteilen, das gelieferte Ersatzteil einen nicht nur unwesentlichen Wert im Verhältnis zum Gesamtwert der von ihm gelieferten Sache hat. Bei Gewährleistungsarbeiten beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Schluss des Jahres, in dem der Lieferant die Gewährleistungsarbeiten ausgeführt hat oder nacherfüllt hat, vorausgesetzt, der Lieferant war zur Gewährleistung bzw. Nacherfüllung verpflichtet und der Wert der Gewährleistungs-/Nacherfüllungsarbeiten ist im Verhältnis zum Wert der Gesamtsache, die er geliefert hat, nicht nur unwesentlich.

6.5

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen der Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Schäden, die hieraus resultieren, vollen Umfangs zu erlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar bleiben. Er wird indes keine Werbeaufkleber bzw. Werbetypschilder verwenden.

6.6

Der Lieferant ist verpflichtet und wird auf Dauer eine Produkthaftpflichtversicherung unterhalten und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

7.0 Eigentumsvorbehalt

Soweit wir Teile bei unserem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran ausdrücklich das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten sind stets für uns vorgenommen. Soweit unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl.

Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

Von uns beigestellte Werkzeuge stehen in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dieses schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Die Herausgabe von uns beigestellter Werkzeuge können wir jederzeit verlangen. Der Lieferant gestattet uns schon jetzt während der üblichen Geschäftszeiten das Betreten seiner Räumlichkeiten, damit wir uns gehörende Werkzeuge dort abholen können.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit die in den von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Fertigungslisten allgemein bekannt sind.

Soweit die uns gemäß der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

8.0 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Soweit der Lieferant sich bei Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der gelieferten Sache vorbehält, nehmen wir dieses zur Kenntnis. Ausdrücklich ist aber vereinbart, dass ein weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt oder Kontokorrentvorbehalt nicht besteht. Der Vorbehalt erlischt vollen Umfangs durch Bezahlung des jeweiligen Liefergegenstandes durch uns. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zusammen mit anderen Sachen zu montieren und zu einer neuen Sache zu verbinden. In einem solchen Falle erwirbt der Lieferant kein Miteigentum an der von uns hergestellten Sache. In Höhe seiner Forderung gegen uns gilt unsere Forderung gegen unseren Kunden an den Lieferanten als abgetreten. Ein eigenes Einziehungsrecht erhält er hierdurch nicht. Zur Einziehung ist er erst berechtigt, wenn wir unserer Zahlungsverpflichtung trotz Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommen.

9.0 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10.0 Zeichnungen

Alle Zeichnungen, die dem Lieferanten für die Herstellung der Ware von uns überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum. Diese sind uns auf unsere Anforderung hin unverzüglich zurückzugeben. Kopien fertigt der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Angefertigte Kopien vernichtet er auf unsere Anforderung. Uns stehen sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche an diesen Zeichnungen zu.

Fertigt der Lieferant nach unseren Zeichnungen, so wird der Lieferant diese Zeichnungen ausschließlich für die Abwicklung unserer Aufträge nutzen. Eine Überlassung an Dritte oder eine Ausnutzung für Dritte ist ausgeschlossen, dieses unbeschadet der Tatsache, dass solche Zeichnungen im Eigentum des Lieferanten stehen.

11.0 Schlussbestimmungen

11.1

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

11.3

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

11.4

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hilter.

11.5

Gerichtsstand ist Hilter. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.